

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den ☐ Wohnungseinzug am _____

Anschrift der Wohnung: PLZ und Ort | Straße und Hausnummer, Hausnummernzusatz | ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familienname der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1.

2.

3.

4.

5.

☐ weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers und der vom Wohnungsgeber ggf. beauftragten Person/ Stelle:

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

☐ Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des Eigentümers:

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers
oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Stadt Ostfildern

Bürgerservice · Servicecenter
Scharnhäuser Park
Gerhard-Koch-Straße 1
73760 Ostfildern

Vor- und Familienname der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

6.	7.
.....	
8.	9.
.....	
10.	11.
.....	

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der einer anderen Person, die nicht zur Familiengemeinschaft gehört, eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Gebrauch in der Regel entgeltlich überlässt. Kein Wohnungsgeber ist vorhanden, wenn jemand eine Wohnung als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bewohnt.